



E N T W U R F

einer

VEREINBARUNG

(gemäß § 5 Abs. 1 und 3 FStrG in Verbindung mit Nummer 3 und 21 der ODR)

über die **Änderung einer Kreuzung mit Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes** im Zuge der Bundesstraße 236, der Landesstraße 835 und der Kreisstraße 6, in NK 4210006, in der Ortsdurchfahrt Selm,

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Südwestfalen in Siegen,
nachstehend "**Straßenbauverwaltung**" genannt,

dem

Kreis Unna,
Vertreten durch den Landrat,
nachstehend „**Kreis**“ genannt

und

der Stadt Selm,
vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend "**Stadt**" genannt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1	-	Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung	Seite 3
§ 2	-	Planung, Baurecht und Durchführung der Baumaßnahme, Grunderwerb	Seite 4

II. Kostenverteilung

§ 3	-	Kreisverkehrsplatz -KVP-	Seite 5
§ 4	-	Gehwege und Radwege	Seite 7
§ 5	-	Entwässerungsanlagen	Seite 7
§ 6	-	Änderung von Versorgungsleitungen	Seite 8
§ 7	-	Bepflanzungen	Seite 10
§ 8	-	Grunderwerb und Vermessung	Seite 10
§ 9	-	Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	Seite 11
§ 10	-	Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	Seite 11
§ 11	-	Straßenbeleuchtung	Seite 12
§ 12	-	Zufahrten und Zugänge	Seite 13
§ 13	-	Verwaltungskosten	Seite 13
§ 14	-	Zahlungspflicht und Abrechnung	Seite 13

III. Sonstige Regelungen

§ 15	-	Baulast und Unterhaltung	Seite 14
§ 16	-	Schlussbestimmungen	Seite 14

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Aus Gründen der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse soll die höhengleiche Kreuzung der Bundesstraße 236 (2 Äste) mit der Landesstraße 835 und der Kreisstraße 6, in NK 421006, in der Ortsdurchfahrt Selm (Stadt mit nicht mehr als 80.000 Einwohnern), geändert und zu einem Kreisverkehrsplatz -KVP-, mit einem Durchmesser von 40 m hergerichtet werden.

Kreuzungsbeteiligte sind:

- > die Bundesrepublik Deutschland für die beteiligte Bundesstraße 236,
- > das Land Nordrhein-Westfalen, Landesbetrieb Straßenbau NRW für die beteiligte Landesstraße 835,
-Straßenbauverwaltung- und
- > der Kreis Unna für die beteiligte Kreisstraße 6,
-Kreis- sowie
- > die Stadt Selm für die Übernahme einer Kostenbeteiligung des Anteiles „Land“,
-Stadt-.

Die erforderliche Planung für die bauliche Änderung der v.g. Kreuzungsanlage wird von der Straßenbauverwaltung betrieben, die sich hierfür eines Ingenieurbüros bedient.

Im Zusammenhang mit der KVP-Baumaßnahme erfolgen erforderliche baubedingte Anpassungen an den vorhandenen städtischen Gehweganlagen sowie Kanal- und Wasserleitungsanlagen und ggf. den Beleuchtungsanlagen.

Im Hinblick auf eine einvernehmlich koordinierbare Baudurchführung wird die Straßenbauverwaltung die gesamte Baumaßnahme im Benehmen mit dem Kreis bzw. der Stadt vorbereiten, durchführen und abrechnen.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich im Übrigen nach den getroffenen Abstimmungen zwischen der Straßenbauverwaltung, dem Kreis und der Stadt sowie den beigefügten Unterlagen zu dieser Vereinbarung (§ 16 Abs. 1).
- (3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz -FStrG-, die Straßenkreuzungsrichtlinien -StraKR- und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien, insbesondere das Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren (Ausgabe 2006), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien -ODR- sowie die Planunterlagen der Straßenbauverwaltung.

- (4) Für die Kreisel-Baumaßnahme soll kein Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 bzw. 1a FStrG durchgeführt werden.
Die Feststellung des Falles unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 74 Abs. 7 VwVfG (§ 17 b Abs. 4 FStrG) obliegt, gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der „Verordnung zur Durchführung des FStrG“ vom 11.03.1975 (GV. NRW Seite 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.05.2000 (GV. NRW Seite 462), der Straßenbauverwaltung.
- (5) Darüber hinaus sind sich die Beteiligten einig, dass mit der Baumaßnahme erst dann begonnen werden kann, wenn alle rechtlichen, tatsächlichen sowie haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Finanzierung gesichert ist.

§ 2

Planung, Baurecht und Durchführung der Baumaßnahme, Grunderwerb

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die gesamte Baumaßnahme, unter Zugrundelegung der abgestimmten Planung, im Benehmen mit dem Kreis bzw. der Stadt durch.
Das erforderliche Baurecht wird im Wege der freien Vereinbarungen von der Straßenbauverwaltung geschaffen.
Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Straßenplanung (KVP) zuständig.

Die Ausschreibung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung, gemeinsam mit den Arbeiten für die Stadt (Gehwege, Kanal- und Wasserleitung sowie Straßenbeleuchtung), jedoch in getrennten Baulosen.

In gegenseitiger Abstimmung erfolgt die Erstellung des jeweiligen Leistungsverzeichnisses. Hierbei werden die Maßnahmen, die der Kostenteilung unterliegen (wie Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung, -unterhaltung und -räumung bzw. Verkehrs-sicherung), gesondert ausgewiesen.

Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Zusammenstellung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Durchführung der Submission einschließlich Koordinierung der Baumaßnahme („Baustellenverordnung“, siehe hierzu auch Regelung in § 9 dieser Vereinbarung).

Jeder Vereinbarungspartner vergibt die von ihm auszuführenden Maßnahmen getrennt in eigenem Namen und für eigene Rechnung.

Hierbei besteht Einigkeit darüber, dass die Vergabe nur an den Unternehmer erfolgen kann, der das insgesamt wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Dies gilt auch ggf. für Versorgungsunternehmen, die sich mit einem eigenen Leistungsverzeichnis der gemeinsamen Ausschreibung anschließen.

Die Feststellung hierüber erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Das Ergebnis ist der Stadt zeitnah mitzuteilen.

Für die Vertragsabwicklung, Bauüberwachung und Abrechnung ist der jeweilige Bau-durchführende selbst zuständig.

Die Straßenbauverwaltung teilt der Stadt den Baubeginn rechtzeitig mit.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die jeweiligen Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung, dem Kreis und die Stadt abgenommen.
Der jeweilige Baudurchführende fertigt hierfür die entsprechende Niederschrift und übergibt diese dem Vereinbarungspartner in zweifacher Ausfertigung.

Die Straßenbauverwaltung und die Stadt überwachen jeweils in eigener Zuständigkeit die Gewährleistungsfristen und machen Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend.

Nach Übergabe von Bauteilen an die Stadt überwacht diese die Gewährleistungsfristen und teilt der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

- (3) Der erforderliche Grunderwerb für die Herstellung des KVP nebst Wiederherstellung von Gehwegen erfolgt durch die Straßenbauverwaltung, in Abstimmung mit der Stadt.

Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungs- bzw. Entschädigungsrechts.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kreisverkehrsplatz (Kreisel)

- (1) Die vorhandene höhengleiche, bislang signalgeregelte, Kreuzung der Bundesstraße 236 / Landesstraße 835 / Kreisstraße 6, in NK 4210006, in der Ortsdurchfahrt Selm, wird geändert und zu einem Kreisverkehrsplatz -KVP-, mit einem Durchmesser von 40 m, umgebaut.

Der Bereich der KVP-Baumaßnahme ergibt sich entsprechend der Plandarstellung (§ 16 Abs. 1b dieser Vereinbarung).

- (2) Der Fahrbahnaufbau im KVP-Bereich erfolgt entsprechend Bauklasse I (RStO, Ausgabe 2001, nebst Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/2001, Sachgebiet 04.2, vom 25.09.2001, S 26/38.56.10-30/46 Va 2001).
- (3) Die Straßenbauverwaltung und der Kreis sind sich darüber einig, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr, unter Zugrundelegung der vorliegenden Verkehrszahlen, mehr als 20 % des Verkehrs auf den jeweilig beteiligten Straßenästen beträgt.

Somit sind die gesamten Kosten für den KVP, einschließlich Wiederherstellung der betroffenen vorhandenen Gehwege nebst sonstiger baubedingt zu ändernde Anlagen (Kanal, Wasserleitung, Straßenbeleuchtung), nach § 12 Abs. 3a in Verbindung mit Abs. 2 FStrG und Nr. 9 StraKR, im Verhältnis der Fahrbahnbreiten, zuzüglich Gehweg- und Radwegbreiten, der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste, aufzuteilen. Auf entsprechende Regelungen in den §§ 4, 5, 6 und 11 wird verwiesen.

Die Breiten der beteiligten Straßenäste stellen sich wie folgt dar:

Breite der B 236	Ast A	=	13,40 m
Breite der B 236	Ast B	=	15,00 m
Breite der L 835	Ast C	=	14,00 m
Breite der K 6	Ast D	=	11,80 m

Kostenteilungsschlüssel:

Ast A: $\frac{13,40}{13,40 + 15,00 + 14,00 + 11,80}$	=	$\frac{13,40}{54,20}$	=	24,72 %
Ast B: $\frac{15,00}{13,40 + 15,00 + 14,00 + 11,80}$	=	$\frac{15,00}{54,20}$	=	27,68 %
Ast C: $\frac{14,00}{13,40 + 15,00 + 14,00 + 11,80}$	=	$\frac{14,00}{54,20}$	=	25,83 %
Ast D: $\frac{11,80}{13,40 + 15,00 + 14,00 + 11,80}$	=	$\frac{11,80}{54,20}$	=	21,77 %

Somit ergibt sich für die Straßenbauverwaltung ein Gesamtkostenanteil in Höhe von 78,23 % (Bund: 52,40 % und Land: 25,83 %) sowie für den Kreis von 21,77 %.

Nach vorliegender Kostenberechnung belaufen sich die Gesamtkosten für den KVP auf 495.000 €.

- (4) Die Stadt verpflichtet sich als Festbetrag der Straßenbauverwaltung einen Baukostenanteil in Höhe von 100.000 € zur Herstellung des Astes C -Landesanteil- (L 835), ohne Gegenleistungsverpflichtung, zur Verfügung zu stellen.
Die Mehrkosten, die für den Bau des Astes C entstehen und die somit über den v.g. Festbetrag der Stadt hinaus gehen, werden von der Straßenbauverwaltung getragen.
- (5) Die Unterhaltung des KVP bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung -FStrKrV-.
Hierzu ist zu bemerken, dass für den Bereich der B 236 die Stadt entsprechend bestehender UI-Vereinbarung vom 01.01.1967 unterhaltungspflichtig ist.

§ 4

Gehwege und Radwege

- (1) Die Stadt hat im Baubereich des neuen KVP bereits erhöhte **Gehwege** in unterschiedlicher Breite angelegt und unterhalten.
Diese Gehwege werden durch die KVP-Baumaßnahme zum Teil betroffen und im Zuge der Bauarbeiten, gemäß Plandarstellung und unter Berücksichtigung des Leitfadens „Barrierefreiheit“, wieder hergestellt. Die Kosten hierfür unterliegen der in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung.
- (2) Die Unterhaltung der v.g. erhöhten Gehwege obliegt, wie bisher, der Stadt.
- (3) Die Kosten für die gemäß Plandarstellung vorgesehenen **Radwege** (getrennte Anlage Geh- und Radweg) trägt die Straßenbauverwaltung. Mehrkosten für eine bessere Ausführung der Radwege trägt die Stadt.
Im Hinblick auf das Verkehrsinteresse der Stadt und dass sich diese Anlagen in der Ortsdurchfahrt befinden, übernimmt die Stadt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme die künftige Unterhaltung dieser Anlagen einschließlich Reinigung und Winterdienst sowie die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht entsprechend der abgeschlossenen UI-Vereinbarung vom 01.01.1967.

Die bauliche Erhaltung der v.g. Radwege verbleibt beim Straßenbaulastträger.

§ 5

Entwässerungsanlagen

- (1) Die Fahrbahn im KVP (B 236, L 835 sowie K 6), die Gehwege sowie der sonstige Straßenkörper werden über Bordrinnen mit Straßenabläufen und Anschlussleitungen in vorhandene städtische Kanalanlagen bzw. Straßenentwässerungsanlagen, wie bisher, entwässert.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, wie bisher, das aus den Straßenentwässerungsanlagen zufließende Wasser aus dem neuen KVP-Bereich unentgeltlich und abgabefrei auf Dauer in ihre Kanalanlagen aufzunehmen und schadlos abzuführen.
- (3) Soweit die vorhandenen, bestehen bleibenden, Entwässerungsanlagen der Stadt im Straßengelände liegen (B 236/L 835/K 6) und im Zuge der Baumaßnahme betroffen werden, regeln sich, abweichend zu der in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung, die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung in analoger Anwendung nach dem bestehenden Mustervertrag -MuV 1987- bzw. weiterer Straßenbenutzungsverträge zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt.
Danach hat die Stadt die Kosten der baubedingten Anpassungen bzw. Sicherungen zu tragen (Folge-/Folgekostenpflicht).

Befinden sich die vorhandenen und betroffenen städtischen Kanalanlagen längs verlegt in den vorhandenen Gehwegen bzw. im Privatgelände, so unterliegen diese baubedingten Änderungskosten der in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung.

Die durch das Vorhandensein und die notwendige Anpassung von städtischen Kanalanlagen (Schächte) im Fahrbahnbereich der B 236, L 835 bzw. K 6 entstehenden Mehrkosten im Zuge der Baumaßnahme gehen zu Lasten der Stadt.

Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nur, soweit sich nicht aus weiteren bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

Für die bestehenden Schachtanlagen, die sich im Fahrbahnbereich der B 236, L 835 bzw. der K 6 befinden, wird angeregt selbstnivellierende Schachabdeckungen zu verwenden.

- (4) Die Unterhaltung der städtischen Kanalanlagen einschließlich der hieran angeschlossenen Anschlussleitungen obliegt im KVP-Bereich, wie bisher, der Stadt. Die Reinigung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen im neuen Kreiselbereich übernimmt, wie bisher, die Stadt auf ihre Kosten. Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter, die gegen sie aus mangelnder Erfüllung der Reinigung geltend gemacht werden, frei und hält sie schadlos.

Die Unterhaltung der Bordrinnen und Straßenabläufe obliegt der Straßenbauverwaltung.

- (5) Änderungen bzw. Ergänzungen von städtischen Kanalanlagen im Zusammenhang mit der v.g. Baumaßnahme werden außerhalb dieser Vereinbarung geregelt.
- (6) Sofern es die Lage der städtischen Kanalanlagen nach Abschluss der Baumaßnahme erfordert, behält sich die Straßenbauverwaltung vor, ggf. einen neuen Straßenbenutzungsvertrag mit der Stadt abzuschließen. Bestehende Straßenbenutzungsverträge werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen baubedingten Änderungen oder Sicherungen an vorhandenen städtischen Versorgungsleitungen (Wasser) hat die Stadt, im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung, durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.

Vor Beginn der Baumaßnahme werden die notwendigen Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie aus Anlass der Herstellung des KVP erforderlich werden, von der Straßenbauverwaltung, im Einvernehmen mit der Stadt, ermittelt.

Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen aus Anlass der Baumaßnahme veranlasst die Straßenbauverwaltung.

(2) Die Kosten für diese Maßnahme werden wie folgt getragen:

a) Die Kosten für die baubedingten Änderungen an den vorhandenen Wasserleitungsanlagen der Stadt, die im Straßengelände der B 236, der L 835 bzw. K 6 verlegt sind, (Anpassungen bzw. Sicherungen), bestimmen sich, abweichend zu der in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung, in analoger Anwendung nach dem bestehenden Mustervertrag -MuV 1987- bzw. weiterer Straßenbenutzungsverträge zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt, in denen u.a. auch die Folge-/Folgekostenpflicht geregelt ist. Danach ist die Stadt kostenpflichtig.

Die durch das Vorhandensein und die notwendige Anpassung von städtischen Wasserleitungsanlagen im Fahrbahnbereich der B 236, L 835 bzw. K 6 entstehenden Mehrkosten im Zuge der Baumaßnahme gehen zu Lasten der Stadt.

Werden vorhandene Wasserleitungsanlagen in den bestehenden Gehwegen bzw. im Privatgelände betroffen (Längsverlegung), so bestimmen sich die baubedingten Änderungskosten nach der in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung.

Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nur, soweit sich nicht aus weiteren bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt, z.B. lastenfreier Erwerb.

b) Die Kosten für eine Neuverlegung sowie Ergänzung von städtischen Wasserleitungsanlagen im Zuge der Baumaßnahme trägt die Stadt.
Eine Neuverlegung (Längsleitung) erfolgt nach Möglichkeit außerhalb der jeweiligen Fahrbahnbereiche des KVP.

Diese Arbeiten sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen bzw. werden außerhalb dieser Vereinbarung geregelt.

c) Änderungen sonstiger Leitungen (T-Com, Unitymedia, Strom, Gas) erfolgen nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen.

(3) Sofern es die Lage der städtischen Wasserleitungsanlagen nach Abschluss der Baumaßnahme erfordert, behält sich die Straßenbauverwaltung vor, ggf. einen neuen Straßenbenutzungsvertrag mit der Stadt abzuschließen.
Bestehende Straßenbenutzungsverträge werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt.

§ 7

Bepflanzung

Die erstmalige Bepflanzung der KVP-Mitte nebst Nebenflächen, unter Zugrundelegung eines Bepflanzungsplanes, erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Die Kosten hierfür, einschließlich Fertigstellungs- und 2-jähriger Entwicklungspflege gemäß den „Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“ -ZTV-La/StB 99- in Verbindung mit den „Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau“ -HNL-S 99-, unterliegen der in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung.

Die künftige Unterhaltung der gesamten Anpflanzungen im KVP-Bereich übernimmt die Stadt nach Ablauf der Entwicklungspflege.

Die Straßenbauverwaltung bzw. der Kreis erstatten der Stadt jährlich, auf Nachweis, die anteiligen Kosten der erforderlichen Unterhaltungsaufwendungen unter Zugrundelegung der in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung ermittelten Kostenbeteiligung.

Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter, die gegen sie aus mangelnder Erfüllung der Unterhaltungspflicht geltend gemacht werden, frei und hält sie schadlos.

Die künftige Unterhaltung der Anpflanzungen im Bereich bzw. entlang der Gehwege übernimmt die Stadt nach der Entwicklungspflege auf ihre Kosten.

Sofern im Zuge der Baumaßnahme von der Stadt ortsgestalterische Bepflanzungen gewünscht werden, hat sie die hierfür erforderlichen Kosten zu tragen, bzw. alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Die künftige Unterhaltung hierfür obliegt insofern gleichfalls der Stadt.

§ 8

Grunderwerb und Vermessung

- (1) Die Kosten für den erforderlichen **Grunderwerb** für die Herstellung des KVP einschließlich aller sonstigen Kosten, nebst Entschädigungen, unterliegen der in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen der Beteiligten gehen gemäß § 6 Abs. 1 FStrG, für den Bereich der B 236 und § 10 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz/NRW, für den Bereich der L 835 bzw. der K 6, entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.

Restflächen und entbehrliche Straßenflächen im Bereich der B 236 bzw. der L 835, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Stadt benötigen, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.

Restflächen und entbehrliche Straßenflächen im Bereich der K 6, die weder die Straßenbauverwaltung noch der Kreis benötigen, erwirbt der Kreis zum Verkehrswert. Die Übernahme solcher Flächen wird im Schriftwechsel zwischen der Straßenbauverwaltung dem Kreis bzw. der Stadt geregelt.

Soweit die Beteiligten im v.g. Baubereich noch rückständigen Grunderwerb zu tätigen haben, z.B. bei Gehweg- und Straßenflächen, die noch im Eigentum Dritter stehen, erfolgt der Grunderwerb vom jeweiligen Baulastträger der Verkehrsflächen. Die Kosten hierfür einschließlich grundbuchamtlicher Vollzugskosten hat jeder Beteiligte selbst zu tragen.

- (3) Die **Schlussvermessung** wird von der Straßenbauverwaltung (Fachcenter Vermessung), auch namens des Kreises bzw. der Stadt veranlasst. Die Vermessungs- und Vermarktungskosten unterliegen der Regelung in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

Vor Beginn der Schlussvermessung wird von der Straßenbauverwaltung ein Einweisungstermin zur Festlegung der neuen Grenzen, unter Beteiligung des Kreises bzw. der Stadt, durchgeführt.

Bei der Schlussvermessung werden, sofern nicht schon erfolgt, die Gehwegflächen im v.g. Kreisbereich so ausgewiesen, dass die Stadt Eigentümerin dieser Flächen wird.

§ 9

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für die **Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung, -unterhaltung und -räumung, die Verkehrssicherung** sowie die **Koordinierung der Baumaßnahme** unter Zugrundelegung der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ -Baustellenverordnung- vom 10.06.1998 (siehe hierzu auch Regelung in § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung) werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Kreis aufgeteilt.

§ 10

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde für die Aufstellung und Anbringung von amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen gemäß Straßenverkehrsordnung -StVO- für den Bereich des KVP (u.a. Fußgängerüberwege) gemäß entsprechender Richtlinien -RFGÜ- wird von der Straßenbauverwaltung unter Beteiligung des Kreises bzw. der Stadt veranlasst.

Die Kosten hierfür unterliegen der in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung.

§ 11

Straßenbeleuchtung

- (1) Hinsichtlich der Beleuchtung im Bereich des KVP ist das Merkblattes für die Anlage von Kreisverkehren (Ausgabe 2006), (siehe hierzu § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung), zu beachten.
- (2) Im Übrigen trägt die Stadt die Kosten für die Errichtung, die Änderung, die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung und schafft hierfür, im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung) alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, einschließlich Fußgängerüberwege.
Bei Neuanlagen ist die aktuelle DIN zu beachten.
- (3) Die Kosten für die baubedingte Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen im Zuge der Baumaßnahme, welche sich längsverlegt, entlang der B 236, der L 835 bzw. der K 6, in den vorhandenen Gehwegen befinden und betroffen werden, unterliegen der in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung.

Befinden sich die betroffenen und zu ändernden Beleuchtungsanlagen im Straßengelände, sind die Kosten von der Stadt zu tragen (Folge-/Folgekostenpflicht).

Die Art, die Anzahl und der Standort der zu ändernden Anlagen sind vor Baubeginn in einer gemeinsamen Begehung festzustellen, worüber von der Straßenbauverwaltung eine Niederschrift zu fertigen ist, welche der Abrechnung zu Grunde zulegen ist.

Vorstehende Regelung gilt jedoch nur, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

- (4) Sofern die Stadt die Baumaßnahme zum Anlass nimmt, die Straßenbeleuchtung zu erneuern, werden von der Straßenbauverwaltung lediglich die Fiktivkosten übernommen, die entstanden wären, wenn die vorhandenen Anlagen lediglich baubedingt umgesetzt worden wären.
- (5) Die Benutzung von Straßengrundstücken durch städtische Beleuchtungsanlagen für den Bereich des KVP im Zuge der B 236 bzw. L 835 sowie der K 6 ist, sofern nicht schon erfolgt, durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.
Ggf. bestehende vertragliche Regelungen werden durch diese Vereinbarung nicht ersetzt.

§ 12

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die baubedingte Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen im Kreisbereich, unter Berücksichtigung der bestehenden Abmessung und Beschaffenheit, unterliegen der in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung soweit die Kosten nicht von den Anliegern aus bestehenden bzw. ggf. noch zu schaffenden Rechtsverhältnissen zu tragen sind.

§ 13

Verwaltungskosten

Der Kreis zahlt auf seinen Kostenanteil (§ 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung, Bau- und Grunderwerbskosten) an die Straßenbauverwaltung einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 %.

Verwaltungskosten werden von der Stadt nicht erhoben.

§ 14

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung, der Kreis und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten nach dieser Vereinbarung obliegt der Straßenbauverwaltung.
Der Kreis bzw. die Stadt leisten entsprechend dem Baufortschritt, auf Anforderung der Straßenbauverwaltung, angemessene Abschlagszahlungen.

Die Straßenbauverwaltung wird nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme dem Kreis bzw. der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den auf den Kreis bzw. die Stadt entfallenden Kostenanteil übersenden.

- (3) Der Kreis bzw. die Stadt verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.
Die von ihnen an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden nach Anforderung fällig.

Soweit der Kreis bzw. die Stadt gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat er/sie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank -EZB- zu zahlen.

- (4) Alle Zahlungsvorgänge sind durch Schriftwechsel zwischen der Straßenbauverwaltung, dem Kreis und der Stadt zu regeln.
- (5) Die Vereinbarungspartner verzichten bis zum 31.12.2018 (10 Jahre) darauf, die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

III. Sonstige Regelungen

§ 15

Baulast und Unterhaltung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Anlagen bzw. Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen.
- (2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung dem Kreis bzw. der Stadt die künftig in deren Unterhaltung bzw. Baulast stehenden Anlagen bzw. Straßenteile in einer besonderen Verhandlung. Hierüber wird von der Straßenbauverwaltung eine Niederschrift gefertigt, die von den beteiligten Vereinbarungspartnern unterzeichnet wird.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Die dieser Vereinbarung beigehefteten Unterlagen:
 - a) Übersichtsplan, M: 1 : 5.000
 - b) Lageplan, M: 1 : 250

(Pläne werden den Vertragsausfertigungen noch beigeheftet)

sind Bestandteile der Vereinbarung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (3) Sollten Regelungen in dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen in dieser Vereinbarung nicht berührt.

Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Im Übrigen wird diese Vereinbarung unwirksam, wenn der Bau des KVP tatsächlich und rechtlich unmöglich wird, z.B. wenn trotz eingeleitetem Besitzeinweisungs- oder Enteignungsverfahren nicht alle benötigten Grundstücke verfügbar werden.

In diesem Fall tragen die Beteiligten jeweils für sich die bis dahin entstandenen Kosten entsprechend der in § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung.

- (4) Diese Vereinbarung ist dreifach gefertigt.

Die Straßenbauverwaltung, der Kreis Unna und die Stadt Selm erhalten je eine Ausfertigung.

Für den Kreis:

Für die Stadt:

Unna,

Selm,

.....
(Landrat)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Vertretungsberechtigter
gemäß § 64 GO/NRW)

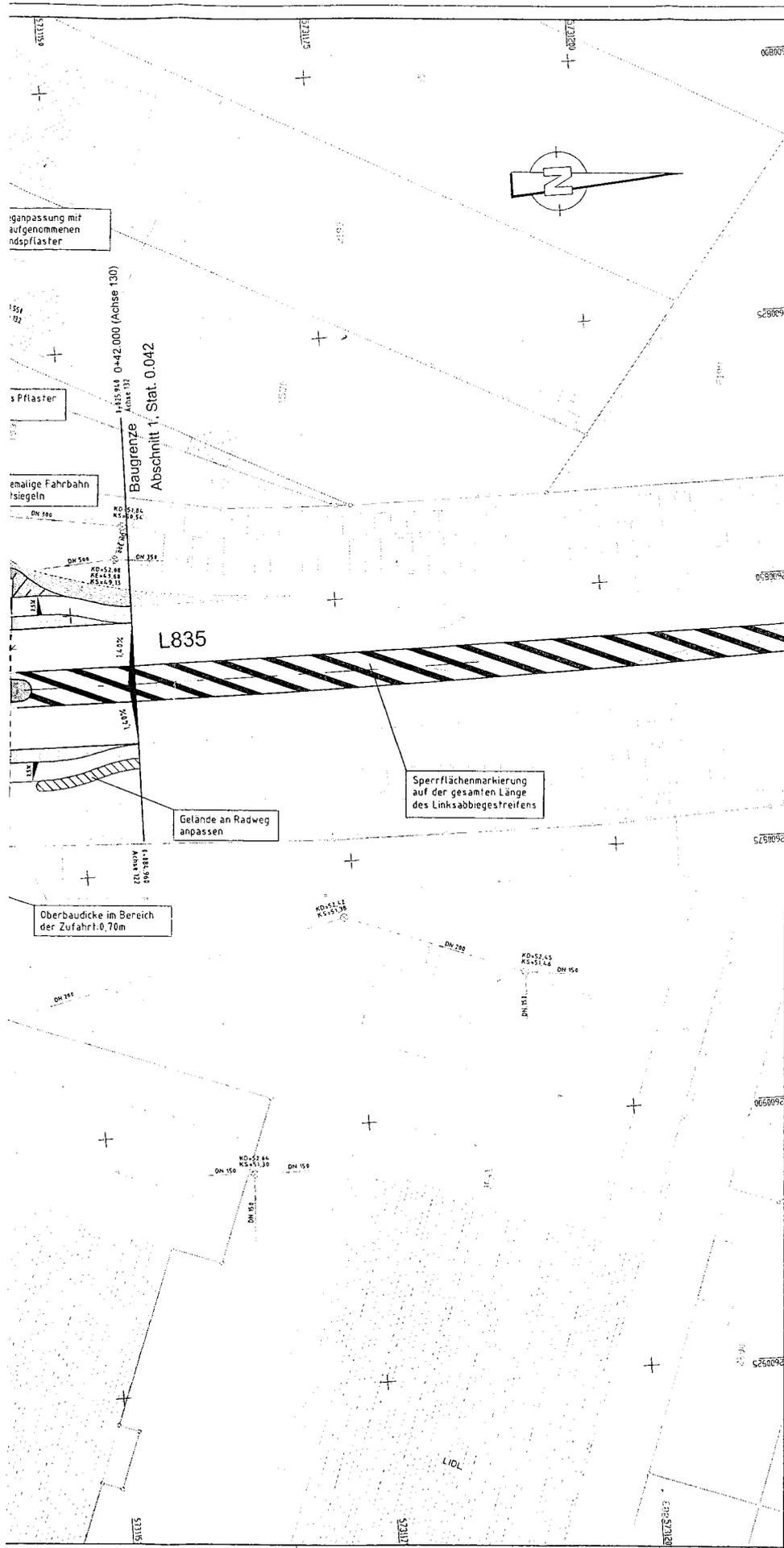
.....
(Vertretungsberechtigter
gemäß § 64 GO/NRW)

Für die Straßenbauverwaltung:

Siegen,
I.A.

.....
(Ludger Siebert)
Ltd. Regierungsbaudirektor

Az.: 2.40.02.10/2161/B 236
AES-Code: 209/05-1344



Legende

- Kleinsteinspflaster
- Fahrbahn
- Bankett
- Radweg
- Gehweg
- rekultivieren
- Bordabsenkung
- Straßenablauf
- Hochpunkt
- Tiefpunkt
- Vorh. Straßenablauf
- vorh. Kanal

Nr.	Änderung, Art, Umfang	Datum	Name

KOCKS CONSULTING ENGINEERS

Niederlassung Bonn • Quantisstraße 6 • 53115 Bonn
 Tel.: 0228/72629-0 • Fax: 0228/72629-20 • e-Mail: info@kocks-ing.de

gezeichnet: Werhoven 07/2008
 bearbeitet: Hoffmann 07/2008
 geprüft: Hoffmann 07/2008
 gesehen: Dr. Hehl 07/2008

Name/Datum
 Plan-Nr. 3L_01c72461

Regionniederlassung Südwestfalen
 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Straße	von NK / Abschnitt	nach NK / Abschnitt	Stationsbereich	Projekt-Nr.
B236/L835/K6	4.210005	4.210006		05-1344

Nächster Ort:	Umbau Knoten B236 / L835 / K6
	In Selm

Umbau Knoten B236 / L835 / K6	Umbau
In Selm	Ersatz für
	Ersatz durch

RE-Entwurf

ges. Bau-km	Datum	Zeichen	Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Genehmigt

Hagen,
 Der Leiter der Regionniederlassung Südwestfalen

I.A.